

Vorlage des Personalrates der Technischen Hochschule Darmstadt
für die Sitzung des Großen Senats am 29. Januar 1969

Der Personalrat hat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1969 beschlossen, folgende Anträge zur Satzungsänderung im Großen Senat vorzulegen:

Die in der Sitzung des Großen Senats beschlossene Fassung des § 10 ist in Abs. 1 zu ergänzen:

9. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten (davon einer nur mit beratender Stimme).

Sinngemäß ist zu streichen in § 10 Abs. 5:

... Bei der Behandlung ein Vertreter mit Stimmrecht teil.

Die Vorlage des Direktoriums zur Sitzung des Großen Senats am 22. Januar 1969 ist folgendermaßen zu ändern:

Zu § 12 (Zusammensetzung des Großen Senats):

(1) Dem Großen Senat gehören an

1. ...
2. ...
3. ... vier Studenten, ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten
4. ... zehn Vertreter der Studenten, sieben Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten
5. ...

Entsprechend der für § 10 vorgesehenen Änderung sollte der Vorschlag des Godesberg-Ausschusses zu § 14 Abs. 4 wie folgt geändert werden:

Abs. 4

1. bis 5. bleibt

Neu eingefügt:

6. mindestens ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten

Zu streichen wäre:

... Bei der Behandlung der engeren Fakultät teil.

In Folge der beantragten Änderung des § 12 müßte der Vorschlag des Godesberg-Ausschusses in § 89 a Abs. 2 wie folgt geändert werden:

Die Vertreter für die weitere und die engere Fakultät sowie der Vertreter der Fakultät im Großen Senat werden von einer Versammlung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten, die im Bereich der betreffenden Fakultät ständig tätig sind, gewählt; dem Personalrat obliegt die Einberufung dieser Versammlung. Für die Entsendung von Vertretern in andere Organe der Hochschule ist der Personalrat zuständig.